

Insolvenz bei Biogasunternehmen: Was ist zu tun?

Mit Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 10.09.2014 (73 IN 47/14) wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter für das Vermögen der AC Biogas Germany GmbH bestellt. Dies soll Anlass sein, allgemein einige Hinweise für Landwirte zu geben, die von möglichen Insolvenzen von Biogasunternehmen betroffen sind und sich fragen, wie sie sich insbesondere bei der Lieferung von Mais während der laufenden Ernte klugerweise verhalten sollten.

Das Insolvenzrecht ist eine äußerst komplizierte rechtliche Materie, die sich vor allem dadurch auszeichnet, dass man ohne Spezialkenntnisse schnell zu vollkommen falschen Schlüssen kommt und sich in Schwierigkeiten bringt. Im Vordergrund des Insolvenzrechtes steht neben dem zu unternehmenden Versuch, das Unternehmen fortzuführen immer der Gläubigerschutz. Dabei fallen in der Regel die gewachsenen Vertrauensstrukturen zwischen den Vertragspartnern unter den Tisch. Der Insolvenzverwalter hat in dieser Situation keinen Spielraum für Kompromisse, die er nicht unbedingt eingehen muss. Sie sollten sich vor diesem Hintergrund im Klaren darüber sein, dass pauschale Beurteilungen Ihres Vertrages in der Regel nicht möglich sind. Jedes Rechtsverhältnis ist individuell zu sehen. Pauschalen Aufrufen von Institutionen zu folgen und die Lieferung einfach einzustellen, kann äußerst unangenehme Folgen für Sie nach sich ziehen. Dieser, wie allen anderen Rechtsbeziehungen, in denen Sie sich als Landwirt bewegen, sollten Sie die gebotene Sorgfalt widmen.

Deshalb gilt:

Ohne eine konkrete Prüfung Ihres Vertrags durch einen auch im Insolvenzrecht versierten Rechtsanwalt können und sollten Sie keine voreiligen Schlüsse ziehen und unangemessene Maßnahmen ergreifen. Bei genauer Prüfung finden sich dann am ehesten Ansätze, und zwar oft da, wo man sie auf den ersten Blick gar nicht vermutet hätte.

1. Immer konkret und genau recherchieren

Vor Aktionismus, unbedachten Handlungen oder womöglich sogar Äußerungen in der Öffentlichkeit sollten Sie unbedingt Abstand nehmen. Recherchieren Sie vielmehr genau zu folgenden Fragen:

- Ist tatsächlich Ihr Vertragspartner direkt betroffen oder handelt es sich womöglich nur um eine Firma mit ähnlichem Namen?
- Bedenken Sie, dass selbst Tochterfirmen nicht automatisch ebenfalls in Schwierigkeiten geraten, und grundsätzlich jede Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wie z.B. eine GmbH oder GmbH & Co. KG gesondert zu betrachten ist. Im Klartext: Nur weil die Muttergesellschaft insolvent ist, heißt das noch lange nicht, dass auch alle Tochtergesellschaften insolvent sind.
- Lassen Sie prüfen, ob Ihr Vertrag nach den Grundsätzen der Regelungen über allgemeine Geschäftsbedingungen zu beurteilen ist, und deshalb schärferen Regeln unterliegt, mit der Folge, dass es evtl. für Sie Möglichkeiten der Lösung aus dem Vertrag geben kann.
- Weiterhin wird in der öffentlichen Diskussion oft wahllos von Insolvenz gesprochen, obwohl zwischen verschiedenen Arten der Verfahren und auch Phasen, z.B. dem Vorverfahren mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter, sowie einem eröffneten Verfahren große Unterschiede bestehen. Halten Sie sich bei Spekulationen im Hinblick auf eine Insolvenz oder eine drohende Insolvenz tunlichst zurück.

Beachtet man diese Punkte nicht, kann man sich neben weiteren Nachteilen womöglich auch noch schadenersatzpflichtig machen. Den Meisten dürfte der Vergleich, den die Deutsche Bank im Zusammenhang mit der Insolvenz der Kirchgruppe geschlossen hat noch in Erinnerung sein. Hier hatte der Vorstandsvorsitzende lediglich die Kreditwürdigkeit öffentlich in Zweifel gezogen, was angeblich die Insolvenz der Kirchgruppe verursacht haben sollte. In

dem Fall hat man sich auf ca. 775 Mio. Euro Schadensersatz verglichen. Dieser Hinweis gilt besonders für Landwirte, die u.U. in Funktionen bei Verbänden in der Öffentlichkeit stehen.

2. Bin ich mit Insolvenz des Vertragspartners von meinen Verpflichtungen befreit? Oder habe ich zumindest ein Kündigungsrecht?

- Allgemein kann man sagen, dass durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Lieferverträge nicht unwirksam werden. Allerdings hat der Insolvenzverwalter bei noch nicht vollständig erfüllten Verträgen oft ein Wahlrecht, ob er den Vertrag erfüllt, oder nicht. Man kann und sollte ihn zur Erklärung darüber auffordern, ob er den Vertrag erfüllt. Wenn er sich insoweit erklärt, muss er ggf. auch zahlen.
- Kündigungsrechte, seien sie gesetzlich oder im Vertrag ausdrücklich vereinbart, sind oft unwirksam, weil sie die Rechte des Insolvenzverwalters unzulässig einschränken würden. Das gilt in der Regel aber nur für solche Kündigungsrechte, die mit Zahlungsverzug und möglicher Zahlungsunfähigkeit zu tun haben.
- Für den Fall der schlichten Nichtlieferung ist es wahrscheinlich, dass Sie damit eine Vertragsverletzung begehen, die negative Folgen wie Schadenersatz nach sich ziehen kann.

3. Kann ich nicht Abreden treffen, die mich absichern?

- Soweit Ihr Vertragspartner von einem Insolvenzverwalter geführt wird, können Sie sich im Zweifel nur auf schriftliche Erklärungen des Insolvenzverwalters verlassen, wobei es im Vorverfahren beim vorläufigen Insolvenzverwalter hierzu noch einige Ausnahmen gibt.
- Unter Umständen können Sie sogar von einer Bezahlung Ihrer Ware ausgehen, wenn der Insolvenzverwalter dies ausdrücklich zusichert. Sprechen Sie ihn also darauf hin an und lassen Sie sich eine schriftliche Bestätigung geben.
- Im Einzelfall sollte jedoch sehr genau geprüft werden, da hier die Rechtsprechung je nach Art der Erklärung und Stand des Verfahrens zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt.
- Abreden mit Vertretern des Unternehmens in Insolvenz sind zudem dem Anfechtungsrecht unterworfen, so dass womöglich später sich herausstellt, dass die Abreden selbst bei Abschluss vor Insolvenz keine Wirksamkeit entfalten. Zudem ist oft derjenige, mit dem man zu tun hatte, gar nicht befugt, Verträge abzuschließen, weil er zum Beispiel nicht der Geschäftsführer des Unternehmens ist.

4. Was geschieht mit meiner Ware, wenn ich liefere?

- Ohne konkrete Zusagen des Insolvenzverwalters können Sie einerseits Ihre Ware verlieren, andererseits Ihren Anspruch auf Bezahlung womöglich nur zur Tabelle – also zu einer meist geringen Quote der eigentlichen Bezahlung – anmelden. Das gilt umso mehr für Ware, die bereits geliefert bzw. vom Vertragspartner gelagert wurde.
- Evtl. stehen Ihnen Eigentumsvorbehaltsrechte zu. Dies ist jedoch in der Regel nur dann der Fall, wenn Sie diese bei Vertragsschluss auch vereinbart haben!
- Im Geltungsbereich der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel kann es weitere Handlungsmöglichkeiten geben.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Prüfen Sie sorgfältig ihre Lage. Handeln Sie erst nach dieser Prüfung und beteiligen Sie sich möglichst nicht an Spekulationen über die Insolvenz oder eine drohende Insolvenz.

*Götz Gärtner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Agrarrecht,
Rechtsanwaltskanzlei Henties und Kollegen, Helmstedt
Website: www.hentiesundkollegen.de E-Mail: info@hentiesundkollegen.de*